

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 29.03.2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Heinrich-Heine Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Änderungen:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "oder des Geographischen Institutes der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät " gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
" (2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät sind die an der Fakultät hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren, auch nach ihrer Entpflichtung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand, die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie außerdem die in der Fakultät tätigen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren."
- c) Hinter Abs. 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
"(3) Auf begründeten Antrag können in Ausnahmefällen auch andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen zu Betreuerinnen oder Betreuern einer Promotion bestellt werden. Zur Betreuerin oder zum Betreuer einer Promotion kann nur bestellt werden, wer in dem Promotionsfach promoviert oder habilitiert wurde oder das Promotionsfach in der Lehre vertritt. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. "

2. § 3 erhält folgende Fassung:

- "(1) Als Doktorandin bzw. als Doktorand kann angenommen werden: wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium in einem der in Anlage 1 oder 2 genannten Promotionsfächer in der Regel mit mindestens der Gesamtnote gut (2,5) und mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium in einem der in der Anlage 1 oder 2 genannten Promotionsfächer in der Regel mit mindestens der Gesamtnote gut (2,5) und mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) den Abschluss eines Magisterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG in einer Fachrichtung gemäß einem der in der Anlage 1 und 2 genannten Promotionsfächer in der Regel mit mindestens der Gesamtnote gut (2,5) oder eines in der Regel mit mindestens der Gesamtnote gut (2,5) abgeschlossenen Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 HG an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland

nachweist, oder

- d) einen Bildungsabschluss außerhalb von Deutschland mit einem fachlich entsprechenden Abschluss in einem der in Anlage 1 oder 2 genannten Promotionsfächer in der Regel mit mindestens der Gesamtnote gut (2,5) nachweist, der einer der Ausnahmevoraussetzungen des Buchstabens a) gleichwertig ist und dessen Anerkennung beantragt hat. Über die Gleichwertigkeit des Bildungsabschlusses entscheidet der Promotionsausschuss, in der Regel unter Einschaltung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen,

und über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

(2) Ist das Promotionsfach nicht identisch mit dem studierten Hauptfach, in dem er zur Zulassung berechnigte Studienabschluss nach Abs.1 Buchstabe a) oder b) erworben wurde, kann nur ein anderer als ein Abschluss entsprechend der in Anlage 1 oder 2 genannten Promotionsfächer gemäß Abs. 1 Buchstaben a) bis d) nachgewiesen werden oder kein Abschluss mit mindestens der Note gut (2,5), wird die Bewerberin oder der Bewerber vom Promotionsausschuss zugelassen, wenn eine hinreichende Einschlägigkeit, Qualität und Breite der

Vorbildung im angestrebten Promotionsfach festgestellt ist. Diese Feststellung trifft der Promotionsausschuss auf Grund einer eingehenden Begutachtung der fachlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation (§ 2 Abs. 1 und 2)."

3. In § 4 Abs. 6 wird hinter Ziffer 5 folgende Ziffer 6 eingefügt:

"6. Festlegung des Prädikats der Dissertation nach § 10 Abs. 6."

4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 Satz 1 werden hinter dem Wort "Quellen" folgende Worte ergänzt " (einschließlich des Internets) " .

b) In Ziffer 2 Satz 2 werden die Worte "und auch noch nicht veröffentlicht " gestrichen.

c) Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

"Die Disputation und das Rigorosum finden in der Regel öffentlich statt. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Öffentlichkeit ausschließen."

5. In § 10 wird hinter Abs. 5 folgender Abs. 6 neu eingefügt:

"(6) Der Promotionsausschuss setzt das Prädikat der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und/ oder Gutachter fest. Differieren die Bewertungen der Gutachterinnen und/oder Gutachter, so kann der Promotionsausschuss eine Drittgutachterin oder Drittgutachter bestellen. Nach Vorliegen des dritten Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage aller Gutachten über die Bewertung der Arbeit. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen. "

6. § 12 erhält folgende Änderungen:

a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Durchführung der Disputation setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. Der Prüfungskommission gehören fünf Hochschullehrerinnen und/ oder Hochschullehrer an: neben der oder dem Vorsitzenden in der Regel die Gutachterinnen und/oder Gutachter der Dissertation und zwei aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 1 bis 3, die die Doktorandin oder der Doktorand vorschlagen kann. Durch den Promotionsausschuss können auch

andere Personen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden. "

- b) § 12 Abs. 2 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 3-10 werden zu den Absätzen 2-9.
- c) Im neuen Absatz 2 werden die Worte " und des Geographischen Instituts" gestrichen. In Satz 2 werden die Worte "zugelassen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dem nach § 7 Abs. 3 Nr. 11 zugestimmt hat." durch die Worte "als Zuhörer zugelassen." ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte "und des Geographischen Instituts" gestrichen.
- e) Der Satz 1 des Absatz 6 erhält folgende Fassung "Die Disputation dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten."
- f) Im neuen Absatz 6 wird der Satz 4 gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Teilnahmeberechtigt sind außer den Mitgliedern der Prüfungskommission die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder der Philosophischen Fakultät. Doktorandinnen und Doktoranden sind als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung über die Bewertung der Prüfung und ihre Bekanntgabe."
- b) In Abs. 7 werden die Worte "und des Geographischen Institutes" gestrichen.

8. Die Absätze 1 bis 4 des § 14 erhalten folgende Fassung:

"(1) Bei der Promotion ist eine Abschlussnote gemäß der Bewertungsstufen in § 10 Abs. 1 zu vergeben. Die Abschlussnote wird aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 und 3 gebildet.

Bei der Berechnung der Abschlussnote gelten für die Bewertungsstufen folgende Ziffern:

summa cum laude	= 0,
magna cum laude	= 1,
cum laude	= 2,
rite	= 3.

Die Abschlussnote lautet:

Bei einem Wert von 0,0 – 0,5: summa cum laude

Bei einem Wert von 0,6 – 1,5: magna cum laude

Bei einem Wert von 1,6 – 2,5: cum laude

Bei einem Wert von 2,6 – 3,0: rite

(2) Besteht die mündliche Promotionsleistung aus einer Disputation, entscheidet die Prüfungskommission unmittelbar nach Beendigung der Disputation in nichtöffentlicher Sitzung über die Note der Disputation. Sie legt ein Prädikat gemäß § 10 Abs. 1 fest. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission stellt anschließend die Abschlussnote der Promotion fest. Die Abschlussnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus dem Prädikat der Dissertation und dem Prädikat der Disputation gebildet. Dabei wird das Prädikat der Dissertation zweifach gewichtet. Die Abschlussnote "summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn sowohl für die Dissertation als auch für die Disputation das Prädikat "summa cum laude" vergeben wird. Das Ergebnis wird der Doktorandin und/ oder dem Doktorand im Anschluss an die Disputation von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

(3) Besteht die mündliche Promotionsleistung aus einem Rigorosum in zwei Hauptfächern, wird die Abschlussnote der Promotion als gewichtetes arithmetisches Mittel aus dem Prädikat der Dissertation und des einfachen arithmetischen Mittels der Prädikate der mündlichen Prüfungen gebildet. Dabei wird das Prädikat der Dissertation zweifach gewichtet. Besteht die mündliche Promotionsleistung aus einem Rigorosum in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern, wird die Abschlussnote wie folgt ermittelt: Zunächst wird das arithmetische Mittel der mündlichen Prüfungen gebildet, dabei wird das Prädikat des Hauptfachs zweifach gewichtet. Anschließend wird das arithmetische Mittel des Ergebnisses der mündlichen Prüfungen und des Prädikates der Dissertation errechnet, wobei das Prädikat der Dissertation doppelt gewichtet wird. Die Abschlussnote "summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn sowohl für die Dissertation als auch für das Rigorosum das Prädikat "summa cum laude" vergeben wird.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Prädikat der Dissertation, der mündlichen Promotionsleistung und die Abschlussnote schriftlich mit."

9. Die Worte "Jüdische Studien" werden in der Anlage 1 als Nr. 20, in der Anlage 2 Abs. 1 als Nr. 27 in der Anlage 2 Abs. 2 als Nr. 14 ergänzt.
10. In der Anlage 3 Buchstabe j werden hinter dem Wort "Kunstgeschichte" die Worte "und Jüdische Studien" eingefügt.
11. In Anlage 1 Nr. 4, Anlage 2 Abs.1 Nr. 6 und Anlage 2 Abs. 2 Nr. 4 werden hinter dem Wort "Geographie" die Worte "- solange noch an der Heinrich-Heine- Universität vertreten" ergänzt.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27.01.2004 .

Düsseldorf, den 29.03.2004

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. phil., MA (Soz.)